

**Satzung zur näheren Bestimmung des Eignungsprüfungsverfahrens für den Erwerb des fachgebundenen Hochschulzugangs an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung**

**vom 15.07.2009**

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.12.2012

Aufgrund von Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 45 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 in der jeweils gültigen Fassung sowie § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 31 Qualifikationsverordnung (QualV) vom 02.11.2007 in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm folgende Satzung:

**§ 1**

**Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung**

- (1) Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 31 Qualifikationsverordnung (QualV) wird in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaft, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen Logistik, Information Management Automotive, Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation, Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen und Management für Gesundheits- und Pflegeberufe an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm eine Hochschulzugangsprüfung für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung durchgeführt, die sich im Rahmen des Zulassungsverfahrens für einen Studienplatz bewerben.
- (2) Für die Bewerbung im jeweiligen Studiengang gelten § 5 Abs. 1 bis Abs. 5 sowie Abs. 7 Immatrikulationssatzung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm entsprechend.

## § 2

### Hochschulzugangsprüfung

- (1) Die Hochschulzugangsprüfung besteht aus zwei schriftlichen Prüfungen über je 45 Minuten und einer mündlichen Prüfung über 20 Minuten. In der Prüfung werden allgemeinbildende und fachliche Fragestellungen abgefragt, die für das spätere erfolgreiche Studium im jeweiligen Studiengang einschlägig sind. Das Prüfungsergebnis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in Satz 1 aufgeführten Prüfungsteile. Die Gewichtungen der Fragestellungen innerhalb eines jeden Prüfungsteiles gemäß Satz 1 werden den Bewerbern vor Beginn der Prüfung mitgeteilt.
- (2) Für die Feststellung der Ergebnisse der Hochschulzugangsprüfung wird eine studiengangübergreifende Prüfungskommission gebildet, die drei Mitglieder, einen Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder, umfasst. Jede Ausbildungsrichtung soll mit einem Prüfungskommissionsmitglied vertreten sein.
- (3) Über den Ablauf des mündlichen Prüfungsteiles nach Abs. 1 wird eine Niederschrift angefertigt. Das Prüfungsgesamtergebnis und das Ergebnis in den jeweiligen Prüfungsteilen nach Abs. 1 wird den Bewerbern im Rahmen des Zulassungsverfahrens schriftlich mitgeteilt.
- (4) Für den Nachteilsausgleich gilt § 5 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) entsprechend.
- (5) Für Rücktritt und Versäumnis gilt § 9 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) entsprechend.
- (6) Eine mit „nicht-ausreichend“ bewertete Hochschulzugangsprüfung kann einmal zum nächstmöglichen Bewerbungszeitraum für den jeweiligen Studiengang wiederholt werden. Die Wiederholung ist im Rahmen einer erneuten Bewerbung zu beantragen.
- (7) Über die erworbene Hochschulzugangsprüfung wird eine Bescheinigung über Studienberechtigung für den beantragten Studiengang ausgestellt, die Auskunft über die erreichte Durchschnittsnote und das Datum der abgelegten Prüfung gibt.

### § 3

#### **Fachgebundener Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne sonstige Hochschulzugangsberechtigung und Durchschnittsnote**

- (1) Der fachgebundene Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne sonstige Hochschulzugangsberechtigung wird durch das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 30 Qualifikationsverordnung (QualV) nachgewiesen.
- (2) <sup>1</sup>Wird der fachgebundene Hochschulzugang nach § 30 Qualifikationsverordnung (QualV) durch die Hochschulzugangsprüfung erworben, ergibt sich die Endnote der Hochschulzugangsprüfung nach § 2 dieser Satzung. <sup>2</sup>Die Endnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

### § 4

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15.07.2009 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Hochschulleitung und des Leitungsgremiums vom 20.07.2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm vom 17.08.2009.

Neu-Ulm, den 17.08.2009



Prof. Dr. Uta M. Feser  
Präsidentin  
Hochschule für angewandte Wissenschaften  
- Fachhochschule Neu-Ulm

Niederlegung: 17.08.2009

Bekanntgabe: 17.08.2009

Tag der Bekanntgabe: 17.08.2009